



Richtlinien

Grundsätzlich gilt für alle Aktivitäten der Leichtathletikabteilung die Satzung sowie die diversen Ordnungen des Vereins Turn- und Sportverein Lörrach-Stetten 1900 e.V. (in der Folge „Verein“). Die Richtlinien der Leichtathletikabteilung verstehen sich als Ergänzung zur Vereinssatzung bzw. zu den Ordnungen.

Präambel

Die Leichtathletikabteilung ist eine Abteilung des Allsportvereins „Turn- und Sportverein Lörrach-Stetten 1900 e.V.“ Die Abteilung wird autonom geführt, d.h. in personellen, sportlichen und finanziellen Belangen handelt der Organisationsstab selbstständig, sofern aus juristischen Gründen nicht der geschäftsführende Vorstand des Vereins tätig werden muss.

Hauptziel der Abteilung ist Training und Wettkampf leichtathletischer Disziplinen. Ein weiteres Ziel ist die Förderung des Breitensports und des sozialen Miteinanders.

Inhaltsverzeichnis

1. Geschäftsjahr
2. Mitgliedschaft
3. Beiträge
4. Ehrungen
5. Abteilungsvorstand
6. Amtsdauer
7. Aufgabenbereiche
8. Wahlen/ Abstimmungen
9. Versammlungen
10. Haftung/ Versicherung
11. Rechtsgültigkeit

1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Abteilung dauert von der Jahreshauptversammlung eines Jahres bis zur Jahreshauptversammlung des neuen Jahres. Die Jahreshauptversammlung findet immer im November statt.

2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Abteilung (Aufnahme/ Austritt/Ausschluss) wird durch die Satzung des Vereins (§§ 5/6/7) geregelt.

Für die Altersklasseneinteilung in der Abteilung sind die Daten des Deutschen Leichtathletikverbandes (DLV) gültig.

3. Beiträge

Für alle Mitglieder der Abteilung gilt die Beitragsordnung des Vereins, gemäß Satzung (§ 8). Bei besonderen Umständen kann zusätzlich ein Abteilungsbeitrag erhoben werden.

4. Ehrungen

Als Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen sowie besonderer Verdienste durch Mitarbeit in der Abteilung sind Ehrungen vorgesehen. Für Schülerinnen und Schüler kann je ein Wanderwimpel vergeben werden. Die Verleihung der Wanderwimpel sowie weitere Ehrungen werden jeweils an der Jahreshauptversammlung vorgenommen. Über die Ehrungen entscheiden der Abteilungsleiter, die Sportwarte sowie Schüler- und Jugendwarte gemeinsam. Im Übrigen wird auf die Ehrenordnung des Vereins verwiesen.

5. Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand trifft alle Entscheidungen, die die Abteilung als ganze betreffen.

Folgende Mitglieder werden von der Jahreshauptversammlung in den Vorstand der Abteilung gewählt:

- I. Abteilungsleiter
- II. Kassenwart
- III. Sportwart/e
- IV. Jugendwart
- V. Schülerwart
- VI. Pressewart
- VII. Jugendsprecher

6. Amtsdauer

Die Positionen I bis VI werden auf zwei Jahre gewählt wobei die Positionen II bis IV um ein Jahr zeitversetzt gegenüber I und VI gewählt werden. Die Position VII wird auf ein Jahr gewählt.

Fällt der Abteilungsleiter aus, muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliedsversammlung einberufen werden, bei der ein neuer Abteilungsleiter gewählt wird, der bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt bleibt.

Bei Ausfall eines Mitglieds des Abteilungsvorstandes setzt dieser bis zur nächsten Jahreshauptversammlung nach Möglichkeit einen Vertreter ein.

7. Aufgabenbereiche

Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung gesamtverantwortlich und repräsentativ. Er führt die Mitgliederkartei. Jahreshauptversammlung und Arbeitssitzungen werden durch den Abteilungsleiter einberufen, geleitet und protokolliert. Das Protokoll der jeweiligen Sitzung ist den Mitgliedern des Abteilungsvorstandes sowie dem geschäftsführenden Vereinsvorstand innerhalb von zwei Wochen vorzulegen. Ebenso werden Ehrungen durch den Abteilungsleiter vorgenommen.

Der Kassenwart ist verantwortlich für alle finanziellen Angelegenheiten der Abteilung. Er ist verpflichtet, an der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben. Bei größeren Anschaffungen oder Verlusten durch unvorhergesehene Ereignisse ist der Abteilungsleiter zu konsultieren. Das Kassenbuch muss ordentlich geführt werden und den Prüfern des Hauptvereins vorgelegt werden. Vorauskasse ab 500€ kann nur mit Genehmigung des Abteilungsleiters erfolgen.

Der Pressewart hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit sowie den geschäftsführenden Vereinsvorstand über die Tätigkeiten und Erfolge der Abteilung zu informieren. Ferner ist er für die Aktualität der Internet-Seite der Abteilung zuständig.

Der Sportwart ist zuständig und verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb von Training und Wettkampf. Der Einsatz der Übungsleiter und Kampfrichter sowie Meldungen und Organisation bei eigenen Veranstaltungen fallen in seinen Zuständigkeitsbereich. Der Sportwarte hat im Bedarfsfall den Abteilungsleiter zu vertreten.

Der Jugendwart ist zuständig für Training und Wettkampf seiner Gruppe(n).

Der Schülerwart ist zuständig für Training und Wettkampf seiner Gruppe(n). Im Vordergrund stehen eine kontinuierliche Aufbauarbeit sowie ein Schwerpunkt auf Mannschaftswettbewerbe und Mehrkämpfe.

Die Jugendsprecher nehmen die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Abteilungsvorstand wahr. Sie müssen zwischen 14 und 24 Jahren alt sein.

Für alle Aufgabenbereiche sind Eigeninitiative und Kreativität erwünscht.

8. Wahl / Abstimmungen

Bei Wahlvorgängen oder Abstimmungen der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder der Abteilung ab dem 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Für die Positionen I bis III können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Anwesende Vorstandsmitglieder des Vereins sind stimmberechtigt.

Bei Abstimmungen des Abteilungsvorstandes müssen die Positionen I bis III anwesend sein. Gibt es mehrere Jugendsprecher, so verfügen diese gemeinsam über eine Stimme. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit.

9. Versammlungen

Jahreshauptversammlung

Zum Ende eines Geschäftsjahres wird die Jahreshauptversammlung einberufen. Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

- Begrüßung,
- Bericht des Abteilungsleiters
- Bericht des Kassenwartes,
- Berichte der Sportwarte und Trainer
- Ehrungen,
- Wahlen,
- Verschiedenes.

Arbeitssitzungen

Zur Erledigung laufender Angelegenheiten werden nach Bedarf Arbeitssitzungen des Abteilungsvorstandes und/ oder der Trainer durchgeführt.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Abteilungsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt wird. Die Einberufung muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitgeteilt werden.

10. Haftung/ Versicherung

Haftungs- und Versicherungsfragen werden über die Satzung des Vereins (§17) geregelt.

11. Rechtsgültigkeit

Die Richtlinien treten mit Annahme durch die Mitglieder an der Jahreshauptversammlung 2010 in Kraft. Alle bisherigen Richtlinien verlieren damit ihre Gültigkeit.

Änderungsvorschläge sind schriftlich jeweils zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung an den Abteilungsleiter einzureichen.

Lörrach, den 19. November 2010

Für die Richtigkeit

Christoph Geissler

Abteilungsleiter